

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 9. Juli 2002 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an Yalcin, Mümin und Yalcin geb. Duman,
Erengül, und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 5. Oktober 1998 stellt Herr Yalcin, Mümin für sich und die Ehefrau Yalcin geb. Duman, Erengül sowie die Kinder Yalcin, Pinar Yalain und Yalcin, Cagla, alle wohnhaft in Altdorf, Flüelerstrasse 143, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes. Die Gesuchsteller sind türkische Staatsangehörige. Die Wohnsitzeverhältnisse im Kanton Uri sind wie folgt ausgewiesen:

- Ehemann: 05.01.1980 - 31.10.1982 in Altdorf;
 01.11.1982 - 31.12.1983 in Erstfeld;
 seit 01.01.1984 in Altdorf
- Ehefrau: 05.01.1980 - 31.10.1982 in Altdorf;
 01.11.1982 - 31.12.1983 in Erstfeld;
 seit 01.01.1984 in Altdorf
- Tochter Pinar Yalain: seit Geburt in Altdorf
- Tochter Cagla seit Geburt in Altdorf

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 21. November 2001 erteilt worden. An der geheimen Gemeindeabstimmung in Altdorf vom 2. Juni 2002 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Yalcin, Mümin, geboren am 1. April 1954 in Celtikci (Türkei)
 - Yalcin geb. Duman, Ergengül, geboren am 8. Juni 1964 in Bursa (Türkei)
 - Yalcin, Pinar Yalain, geboren am 14. November 1984 in Altdorf UR
 - Yalcin, Cagla, geboren am 11. März 1993 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 4'500.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.